

Aus Sicht der Forschung: Der Einsatz Psychologischer Psychotherapeuten als Gutachter für Schuldfähigkeit und Prognose

Vortrag im Rahmen der 2. Forensik-Tagung der PKN
28.11.2009, Hannover

Dipl.-Psych. Annika Gnoth
Psychologische Psychotherapeutin
Gutachterin für Schuldfähigkeit und Prognose und
Psychotherapeutin von Straftätern (PKN)

Inhalt

- Einführung
 - bisherige Forschungsansätze
 - ausgewählte Forschungsansätze: 3 Studien
 - Ausblick
-
- |

Einführung

- Die Ansprüche an Gutachter / Gutachten steigen: Definition von Mindestanforderungen, Weiterbildungen, Zertifizierungen.
 - Die Anzahl zu Begutachtender steigt.
 - Es werden also mehr qualifizierte Gutachter benötigt.
-
- |

Einführung

Rose (2002): Wie wird die Qualität von Begutachtungen durch die Justiz beurteilt?

Fazit: zusätzliche Qualitätssicherung bei diagnostischen, prognostischen und therapeutischen Spezialisten erforderlich, Qualitätskontrolle sollte bei Fachverbänden liegen, Notwendigkeit qualifizierter Gutachter bestätigt.

Unklar, ob die Antwortenden Mediziner oder Psychologen meinten.

Einführung

Kury (1999)

„Die Zahl der erforderlichen qualifizierten, d. h. entsprechend forensisch ausgebildeten und erfahrenen Gutachter, steht nicht zur Verfügung, was immer wieder dazu führt, dass die Gerichte auf weniger erfahrene, teilweise in der forensischen Begutachtung überhaupt nicht speziell ausgebildete Psychologen bzw. Psychiater und sonstige Ärzte zurückgreifen.“

Kury, H. (1999). Zur Qualität forensischer Begutachtung. *Praxis der Rechtspsychologie*, 8(2), S. 126-134

Einführung

Dittmann (1998)

„(...) stehen für Juristen praktische Gesichtspunkte bei der Auswahl des Gutachters, wie die Verfügbarkeit, seine forensische Erfahrung und die Komplikationslosigkeit der Zusammenarbeit, mehr im Vordergrund als wissenschaftliche Qualifikation.“

Dittmann, V. (1998). Erfahrungen von Juristen mit psychiatrischen und rechtmedizinischen Sachverständigen. In: C. Frank & B. Mitterauer (Hrsg.): *Aktuelle Probleme forensischer Begutachtung*. Österreichischer Kunst- und Kulturverlag: Wien.

Einführung: Wer kann Was?

Tondorf (2002): Interdisziplinäre Divergenzen

2 krasse Gegensätze in der forensischen Psychiatrie:

Die Agnostische Richtung der *Psychiatrie* hält ein wissenschaftliches Urteil über die psychologischen Merkmale für unmöglich.

Vs. die gnostische Richtung, die psychologische Merkmale grundsätzlich für erfassbar hält.

Einführung: Wer kann Was?

Tondorf (2002): Interdisziplinäre Divergenzen

- forensischen Psychiatrie
 - Rechtspsychologie
 - Psychoanalyse
 - das Jugendstrafverfahren
-

Einführung: Wer kann Was?

Tondorf (2002): Kompetenzabgrenzung

„Richtig ist, dass der Psychiater in seiner Ausbildung gelernt hat, Geisteskrankheiten zu diagnostizieren. Er hat aber i. d. R. nicht gelernt, sich mit der Entwicklung einer Persönlichkeit und der Dynamik eines bestimmten Verhaltens auseinander zu setzen. Psychologen müssen sich bereits während ihres Studiums ausführlich mit den psychischen Zuständen beschäftigen (...). Auf diesen Gebieten dürften von den Rechtspsychologen weitaus bessere Kenntnisse für die Gutachtenerstattung zu erwarten sein.“
(S. 37)

Tondorf, G. (2002). Der psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. Müller Verlag: Heidelberg.

Einführung: Wer kann Was?

Tondorf (2002): Kompetenzabgrenzung

„Wie im Falle der Psychosen am überlegenen Forschungsmittel des Psychiaters nicht zu zweifeln ist, so steht auch außer Frage, dass der klinisch-forensische Psychologe für die Begutachtung nicht psychotischer Persönlichkeitsstörungen überlegenere Forschungsmittel einsetzen kann, über die der Psychiater u. U. nicht verfügt.“ (S. 38)

Tondorf, G. (2002). Der psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. Müller Verlag: Heidelberg.

Konkurrenz?



Kompetenz!

Formen der Diskussion

Emotionale Diskussion: Wer will noch mal, wer darf noch nicht?

Formale Diskussion: Wer darf wann was?

Fachliche Diskussion: Wer kann, könnte und sollte?

Bisherige Forschungsschwerpunkte

- Qualität von Gutachten
- Standards / Mindestanforderungen für Gutachten
- Rückfälligkeit, Fehlprognosen
- Einfluss der Gutachtens auf die richterliche Urteilsbildung
- In welchen Fällen wird ein Gutachten in Auftrag gegeben

Selten:

- Wer erstellt Gutachten
 - Wissen über Psychotherapie
-

Einige Daten

Kury (1991)

Analyse aller Schwurgerichtsfälle der Jahre 1983 und 1984 aus Niedersachsen und Hamburg, in denen ein Schuldfähigkeitsgutachten erstellt wurde ($n = 197$).

Einige Daten

Profession der Gutachter:

Psychiater und Neurologen	43 %
Mediziner	23 %
Psychiater	15 %
Nervenarzt oder Neurologe	11 %
Psychologen	7 %

|

Einige Daten

Endres (2000)

Aktenanalyse N = 288

abgeurteilte Tötungsdelikte aus 1993

Psychologen	3,5 %
-------------	-------

Psy. als Zweitgutachter	3,1 %
-------------------------	-------

Testpsy. Zusatzgutachten	37 %
--------------------------	------

Studie 1: Riegl (2007)

„Die Qualität forensischer Prognosegutachten bei Gewalt- und Sexualstraftätern“

133 Prognosegutachten aus den Entlassungsjahren 1995 bis 1998 sowie 2004 und 2005 der JVA Freiburg.

Erhebungsbogen, orientiert an den Mindestanforderungen für Prognosegutachten (Boetticher et al., 2006).

Studie 1: Riegl

Punktsystem, Bsp.:

Auftraggeber

Gesetzliche Grundlage

Länge Gesprächsdauer

Personenbezogene Daten

Tatablauf des Delikts

Exploration des Pb, des Umfeldes,....

Studie 1: Riegl

Hypothese: Angesichts der komplexen diagnostischen und methodischen Anforderungen wurde erwartet, dass psychologische Gutachter infolge ihrer methodischen Ausbildung bessere Ergebnisse hinsichtlich der Qualität erzielen.

Studie 1: Riegl

Ergebnisse

133 Prognosegutachten von 39 Gutachtern

2/3 der GA in eigener Praxis

1/3 MA universitärer Einrichtungen

93 GA von Psychiatern / Ärzten

29 GA von Psychologen

11 GA Psychiater und Psychologen

Effektstärke $d = 0,9$ zugunsten der psychologischen GA

Studie 2: Hartmann & Vinarski (2009)

„Qual der Gutachterwahl“

Kennen Auftraggeber die Unterschiede der Berufsgruppen?

Fragebogenerhebung an 3 Oberlandes-, 6 Land- und 1 Amtsgericht, 5 Staatsanwaltschaften sowie beim 60. Deutschen Anwaltstag

Persönliche Ansprache, briefliche Verteilung und Email
mehr als 250 angefragte Juristen

Studie 2: Hartmann & Vinarski

Einschätzung der Kompetenz der Berufsgruppen:

- Diplom-Psychologe
- Psychologischer Psychotherapeut
- Facharzt für Psychiatrie / Psychotherapie
- Humanmediziner ohne Facharztstitel

Studie 2: Hartmann & Vinarski

Einschätzung der Qualifikation bezogen auf psychische Krankheiten

Einschätzung der Qualifikation bezogen auf unterschiedliche Gutachten (Prognose und Schuldfähigkeit, Massregelvollzug und normaler Strafvollzug)

Einschätzung des Ausbildungshintergrundes der Gutachter

Studie 2: Hartmann & Vinarski

Wie qualifiziert sind die Berufsgruppen für die Begutachtung von.....

....St. durch psychotrope Substanzen

....Schizophrenie

....affektive Störungen

....Persönlichkeitsstörungen

....Intelligenzminderung

Studie 2: Hartmann & Vinarski

In welchem Umfang haben die Berufsgruppen

-relevantes Wissen erworben über psychische Krankheiten
-über die Wirksamkeit von Medikamenten
-in medizinischer Diagnostik
-Übung in der Durchführung und Interpretation psychodiagnostischer Verfahren

Studie 2: Hartmann & Vinarski

Ergebnisse

Rücklauf n = 30

Auswertbar n = 16

2 Richter am Amtsgericht

2 Richter am Landgericht

1 Staatsanwalt am Oberlandesgericht

4 Staatsanwälte am Landgericht

7 Rechtsanwälte

|

Studie 2: Hartmann & Vinarski

Ergebnisse: Wie qualifiziert für die Begutachtung von

	PP	Dipl.-Psych.	Psychiater	Med.
St. durch psychotrope Substanzen	2,88	2,87	1,62	3,13
Schizophrenie	2,88	2,94	1,25	3,73
Affektive Störungen	2,75	2,88	1,38	3,27
Neurotische St.	2,31	2,31	1,25	3,40
PSt, Verhaltensst.	2,31	2,44	1,56	3,60
Intelligenzminderung	2,07	2,00	1,67	3,79

Studie 2: Hartmann & Vinarski

Ergebnisse: Im Rahmen der Ausbildung

	PP	Dipl.-Psych.	Psychiater	Med.
Wissen über psy. Krankheiten	2,19	2,19	1,38	3,25
Beurteilung der Methodenqualität von Testverfahren	2,38	1,75	1,69	3,69
Wirksamkeit Medikamente	2,81	2,63	1,25	2,44
Durchführung u. Interpretation psychodiagn. Verfahren	2,50	1,94	1,81	3,81
Psychisch kranke Patienten psychotherapeutisch behandelt	2,19	2,25	1,81	3,75

Studie 2: Hartmann & Vinarski

Ergebnisse

Psychiater werden als besser ausgebildet / qualifiziert eingeschätzt.

Diplom-Psychologen werden als besser ausgebildet / qualifiziert eingeschätzt als Psychologische Psychotherapeuten.

Studie 3: Nocon (2009)

„Image von Psychotherapeuten und Psychotherapie“

Online-Fragebogen

4 Bereiche:

Wissen über Psychotherapeuten

Einstellungen gegenüber Psychotherapeuten

Wissen über Psychotherapie

Einstellungen gegenüber Psychotherapie

Studie 3: Nocon (2009)

Wissen über Psychotherapeuten

Berufensgruppen: Diplom-Psychologe, ärztlicher PT, Psychologischer PT, Psychiater

Ein Dipl.-Psych

... muss ein abgeschlossenes Medizin-Studium haben.

.... muss ein abgeschlossenes Psychologie-Studium haben.

... ist ein Mediziner mit zusätzlicher Ausbildung.

... ist ein Psychologe mit zusätzlicher Ausbildung.

... darf u. a. Psychopharmaka verschreiben.

Studie 3: Nocon (2009)

Ergebnisse

N = 712 haben den FB begonnen

N = 482 haben den FB beendet (61 %)

Die meisten Abbrüche erfolgten auf der Seite zum Wissen über Psychotherapeuten (n = 126; 53 %)

N = 445 Personen hatten keine psychologische / psychotherapeutische Ausbildung.

Im Vergleich zu anderen Online-Untersuchungen war die Gruppe der 20 – 29 jährigen sowie der (Fach-) Abiturienten überrepräsentiert.

Studie 3: Nocon (2009)

Ergebnisse

Die Teilnehmer konnten gut zwischen den Berufsgruppen der Psychologen und Psychologischen Psychotherapeuten unterscheiden.

Das Wissen um die ärztlichen Berufe fällt schlechter aus, insbesondere für den Beruf des Psychiaters.

Studie 3: Nocon (2009)

Ergebnisse

Ein ... muss ein abgeschlossenes Psychologie-Studium haben; Antwort „Ja“

- | | | |
|----------------|------|--|
| - Dipl. Psych. | 98 % | |
| - ärztl. PT | 39 % | |
| - PP | 87 % | |
| - Psychiater | 55 % | (das am häufigsten falsch beantwortete Item) |

Ein ... ist ein Psychologe mit zusätzlicher Ausbildung; Antwort „Ja“

- | | |
|----------------|------|
| - Dipl. Psych. | 34 % |
| - ärztl. PT | 35 % |
| - PP | 80 % |
| - Psychiater | 43 % |
-

Fazit

- Es wird in der Fachwelt ungenügend zwischen Psychologen und Psychologischen Psychotherapeuten unterschieden.
 - Der Unterschied ist auch nicht bekannt.
 - Gleiches gilt für eine differenzierte Unterscheidung der ärztlichen Berufsgruppen.
 - Aber: Ärzte werden als kompetenter wahrgenommen.
-

Ausblick: Es gibt viel zu tun!

- mehr Öffentlichkeitsarbeit
 - mehr differenzierte Forschung bzgl. der unterschiedlichen Berufsgruppen
 - wer bekommt die Aufträge? und warum?
 - wie gut sind die Gutachten?
 - gibt es ein „medizinisches Hoheitsgebiet“?
 - oder ein psychologisches?
 - Zusammenarbeit mit der Justiz ist gefragt: Unterstützung bei Forschungsvorhaben?
-

Ausblick: Es gibt viel zu tun!

Geplantes Promotionsvorhaben von
Frau Mareike Oppermann an der
Technischen Universität Braunschweig

Gutachtenanalyse

- Berufsgruppen
 - Qualität
 - medizinische Aspekte
 - psychologische Aspekte
-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Email: annika.gnoth@ji.zh.ch